

An den
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schladen-Werla

Beschluss im Umlaufverfahren gemäß § 89 i. V. m. § 78 Abs. 3 NKomVG

**Betr.: Lärmaktionsplan der Gemeinde Schladen-Werla gemäß § 47d Bundes-
Immissionsschutzgesetz zur Umsetzung der dritten Runde der
Umgebungslärmrichtlinie dritten Runde der Umgebungslärmrichtlinie - Beschluss des
Lärmaktionsplanes**

Sachverhalt:

Nachdem zuvor der Verwaltungsausschuss bereits über die eingegangenen Stellungnahmen beschlossen hat, steht im nächsten Schritt der Beschluss über den Lärmaktionsplan an. Dieser ist in der Fassung nach der Abwägung der vorgetragenen Belange in der Anlage beigelegt.

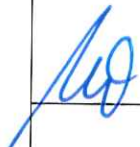
Der beschlossene Lärmaktionsplan ist nach der Veröffentlichung dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz einzureichen.

Der Rat der Gemeinde Schladen-Werla hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 die Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan auf der Grundlage des § 182 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG wegen der epidemischen Lage auf den Verwaltungsausschuss übertragen.


(Memmert)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Schladen-Werla beschließt den in der Anlage beigefügten Lärmaktionsplan der Gemeinde Schladen-Werla zur Umsetzung der 3. Runde der Umgebungslärmrichtlinie

Mitglieder VA	Mit Umlaufverfahren einverstanden		Abstimmungsergebnis			Unterschrift/Datum
	Ja	Nein	Ja	Nein	Enthaltung	
Bürgermeister Memmert, Andreas	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	 03.12. 2020
Beigeordnete: Beckmann, Nils	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Zustimmung erfolgte am 07.12.2020
Heldt, Karl-Jürgen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Zustimmung erfolgte am 07.12.2020
Köbbel, Bernward	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Zustimmung erfolgte am 08.12.2020
Märtens, Julian	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Zustimmung erfolgte am 07.12.2020
Samel, Marc	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Zustimmung erfolgte am 09.12.2020
Wiechens, Heinz- Jürgen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Zustimmung erfolgte am 07.12.2020

Lärmaktionsplan der Gemeinde Schladen-Werla zur Umsetzung der dritten Runde der Umgebungslärmrichtlinie **Entwurf**



Auftraggeberin: Gemeinde Schladen-Werla
Am Weinberg 9
38315 Schladen

Projektnummer: LK 2020.126
Berichtsnummer: LK 2020.126.1
Berichtsstand: 28.10.2020
Berichtsumfang: 13 Seiten sowie 3 Anlagen

Projektleitung: Diplom-Geograph Carsten Kurz
und
Bearbeitung:



LÄRMKONTOR GmbH • Altonaer Poststraße 13 b • 22767 Hamburg
Bekannt gegebene Schladen-Werla nach § 29b BImSchG - Prüfbereich Gruppe V - Ermittlung von Geräuschen
Messstellenleiter Bernd Kögel • AG Hamburg HRB 51 885
Geschäftsführung: Mirco Bachmeier (Vorsitz) / Bernd Kögel / Ulrike Krüger (kfm.)
Telefon: 0 40 - 38 99 94.0 • Telefax: 0 40 - 38 99 94.44
E-Mail: Hamburg@laermkontor.de • <http://www.laermkontor.de>

Lärmaktionsplan der Gemeinde Schladen-Werla gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Umsetzung der dritten Runde der Umgebungslärmrichtlinie

Inhaltsverzeichnis

1.1	Für die Aktionsplanung zuständige Behörde	3
1.2	Beschreibung der Gemeinde, der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind	3
1.3	Rechtlicher Hintergrund	4
1.4	Geltende Grenzwerte	4
2	Bewertung der Ist-Situation	6
2.1	Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung	7
2.2	Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind	7
2.3	Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen	8
3	Maßnahmenplanung	8
3.1	Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	8
3.2	Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre	8
3.3	Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm	9
3.4	Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre	10
3.5	Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen	12
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans	12
4.1	Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit	12
4.2	Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit	12
5	Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans	13
6	Evaluierung des Aktionsplans	13
7	Inkrafttreten des Aktionsplans	13
7.1	Der Lärmaktionsplan wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen ...	13
7.2	Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit	13
7.3	Link zum Aktionsplan im Internet	13
8	Anlagenverzeichnis	14

1 Allgemeines

1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Name: Gemeinde Schladen-Werla

Gemeindeschlüssel: 03 1 58 039

Ansprechperson: Bürgermeister Andreas Memmert

Adresse: Am Weinberg 9, 38315 Schladen

Telefon: 05335 801-0

Fax: 05335 801-52

E-Mail: info@schladen.de

Internet: www.schladen-werla.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde, der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Schladen-Werla liegt etwa 20 km südlich von Wolfenbüttel im Landkreis Wolfenbüttel. Sie besteht aus den Ortschaften Schladen, Stadt Hornburg, Gielde und Werlaburgdorf. Die Gemeinde befindet sich im nördlichen Harzvorland und ist durch Landwirtschaftsflächen und bewaldete Höhenzüge geprägt. Die Oker sowie deren Nebenflüsse Kanal-Ilse, Weddebach, Eckergraben und Warne durchfließen die Gemeinde. Es finden sich mehrere Landschaftsschutzgebiete und ein Naturschutzgebiet auf dem Gemeindegebiet.

Die Gemeinde hat rund 8.800 Einwohnerinnen und Einwohner und erstreckt sich auf einer Fläche von 73,9 qkm. Daraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von rund 119 Einwohnerinnen und Einwohnern je qkm. Die Anzahl der Wohnungen in Schladen-Werla beträgt ca. 4.200¹. Die Gemeinde wird von der BAB A36 von Norden nach Süden und von der B82 von Westen nach Osten durchzogen. Schladen wird von der Bahnstrecke Braunschweig – Bad Harzburg von Nord nach Süd durchquert.

Im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG² (ULR) sind Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Kraftfahrzeugaufkommen von mehr als drei Millionen Fahrzeugen zu betrachten. Dazu gehört in Schladen-Werla nur die BAB A36 mit 18.994 Kfz/24 h.

¹ Strategische Lärmkartierung 3. Stufe. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Stand 04/2018

² Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.

Von Eisenbahnlärm oder Fluglärm entsprechend den Vorgaben der ULR ist Schladen-Werla nicht betroffen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz³ (BImSchG) von den Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für „...Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen...“. Die Lärmaktionspläne sind spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die Vorgaben für die Inhalte des Lärmaktionsplans ergeben sich aus Anhang V und Anhang VI der ULR.

Für die Gemeinde Schladen-Werla bedeutet dies die Durchführung einer Lärmaktionsplanung entsprechend § 47d BImSchG für die BAB A36. Die Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne ergeben sich aus § 47d Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie. Als Hilfestellung wird vom Land Niedersachsen, dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund sowie dem Niedersächsischen Städtetag ein Musteraktionsplan veröffentlicht, dessen Struktur und Vorgaben in diesem Lärmaktionsplan berücksichtigt werden.

Für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes ist seit dem 01.01.2015 das EBA zuständig³.

1.4 Geltende Grenzwerte

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Störungen der Nachtruhe oder durch eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Garten, Terrasse, Balkon oder Naherholungsbereich ausdrücken. Aktuelle Untersuchungen zeigen insbesondere lärmbedingte gesundheitliche Belastungen wie depressive Episoden, Herzinfarkte, Herzinsuffizienz und Schlaganfälle aber auch Lerndefizite bei Kindern, die erhöhten Lärmpegeln ausgesetzt sind⁴.

³ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

"Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist"

⁴ NORAH Noise-related annoyance, cognition, and health. Hrsg: Gemeinnützige Umwelthaus GmbH, 2015

Hier setzt die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie an. Die Richtlinie sieht vor, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren. Die entsprechenden Straßenlärmkarten und Statistiken sind vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz in einem Kartenservice unter www.umwelt.niedersachsen.de für alle kartierten Hauptverkehrsstraßen der 3. Runde der Umgebungslärmrichtlinie in Niedersachsen veröffentlicht und dienen diesem Lärmaktionsplan u. a. als Grundlage.

Der ULR sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, wann genau die Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans vorliegt. Auch die nationale Gesetzgebung zur Umsetzung der ULR konnte nicht zu einer Konkretisierung beitragen. Mit dem Einleiten des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland⁵ hat die EU-Kommission aber klargestellt, dass für alle im Rahmen der Lärmkartierung erfassten belästigenden Geräusche im Freien entlang von Hauptverkehrsstraßen Lärmaktionspläne aufzustellen sind. Auf Grund der Zuständigkeitsregelung sind dafür in Niedersachsen die Gemeinden oder Samtgemeinden zuständig.

Die Umgebungslärmrichtlinie und das BImSchG geben keine Grenz- oder Richtwerte vor, ab deren Überschreitung im Lärmaktionsplan Lärmminderungsmaßnahmen aufzustellen sind oder Maßnahmen umzusetzen sind. Um dennoch eine Einstufung für die Höhe der berechneten Belastung vornehmen zu können (s. Tabelle 3), wird auf die in Anlage 1 aufgeführten nationalen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte zurückgegriffen. Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmminderungsmaßnahmen entsteht dadurch jedoch nicht. Da die in der Lärmkartierung dargestellten Werte nach der im Rahmen der ULR zu verwendenden Rechenvorschrift VBUS ermittelt wurden, die nationalen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte aber nach der nationalen Rechenvorschrift RLS-90 zu berechnen sind, können die Ergebnisse nicht direkt verglichen werden.

Mittel für Lärminderungsmaßnahmen an bestehenden Straßen des Bundes können bei Überschreitung der Lärmsanierungswerte entsprechend der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes⁶ von 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts in Allgemeinen Wohngebieten als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen ge-

⁵ Mahnschreiben zur Anwendung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG von der EU-Kommission am 28.09.2016 an die Bundesrepublik Deutschland (VVV 2016/2116) in: Bundestagsdrucksache 18/10151

⁶ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665. In Verbindung mit dem Schreiben des BMVBS vom 25.06.2010



währt werden. Zur Ermittlung der Überschreitung dieser Grenzwerte ist eine Berechnung nach der nationalen Rechenvorschrift RLS-90⁷ (*vermutlich ist in den nächsten Monaten die RLS-19⁸ verbindlich anzuwenden*) erforderlich, die von der im Rahmen der ULR anzuwendenden VBUS⁹ abweicht.

Weitere nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2 Bewertung der Ist-Situation

Im Rahmen der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind für die strategische Lärmkartierung schalltechnische Berechnungen aus Gründen der Vergleichbarkeit zwingend vorgeschrieben. Bei einer flächigen Erfassung für einen durchschnittlichen Jahreswert ist dies mit Messungen praktisch nicht realisierbar. Auch ist eine Messung des Verkehrslärms ohne Nebengeräusche kaum möglich. Im Regelfall liegen Vergleichsmessungen unter den berechneten Werten.

⁷ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90, vom 14. April 1990, Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr, VkB1. Nr. 7, unter lfd. Nr. 79

⁸ RLS-19. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), 2019.

⁹ Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2006

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Tabelle 1: Übersicht der Belastungssituation an Hauptverkehrsstraßen in Schladen-Werla

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen in Schladen-Werla belasteten Menschen nach der veröffentlichten Lärmkartierung des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Stand 04.2018				
L _{DEN} ¹⁰ dB(A)	belastete Menschen		L _{Night} ¹¹ dB(A)	belastete Menschen
über 55 bis 60	0		über 50 bis 55	0
über 60 bis 65	0		über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0		über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0		über 65 bis 70	0
über 75	0		über 70	0
Summe	0		Summe	0
Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen in Schladen-Werla belasteten Fläche, Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern, Stand 04.2018				
L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen*	Krankenhäuser*
55 bis 65 dB(A)	4,4	0	0	0
65 bis 75 dB(A)	0,9	0	0	0
über 75 dB(A)	0,4	0	0	0
Summe	5,7	0	0	0

*) Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen

Die Lärmkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz für die Hauptverkehrsstraßen in Schladen-Werla finden sich in den Anlagen 2 und 3.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Schladen-Werla werden die am stärksten belasteten Bereiche an den vom Land Niedersachsen kartierten Hauptverkehrsstraßen betrachtet, um die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger mit hohen und sehr hohen Umgebungslärmbelastungen bevorzugt zu senken. Für die Maßnahmenplanung sind jedoch keine Grenzwerte oder Auslöseschwellen vorgegeben.

Eine detaillierte Auswertung der Lärmkartierung zeigt, dass keine Wohngebäude in Schladen-Werla mit über 45 dB(A) L_{Night} oder über 55 dB(A) L_{DEN} durch die BAB A36 belastet werden. Dementsprechend sind in Tabelle 1 keine belasteten Menschen aufgeführt.

¹⁰ L_{DEN} - Nach der RICHTLINIE 2002/49/EG über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ zu verwendender Lärmindex (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex). Dabei werden (nach VBUS⁹) die Abendstunden (18:00 – 22:00 Uhr) mit einem Zuschlag von 5 dB und die Nachtstunden (22:00 – 6:00 Uhr) mit einem Zuschlag von 10 dB gewichtet.

¹¹ L_{Night} - Nach der RICHTLINIE 2002/49/EG über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ zu verwendender Lärmindex für den Nachtzeitraum (22:00 – 6:00 Uhr)

Die Lärmkartierung des Landes Niedersachsen zur 3. Runde der Umgebungs-lärmrichtlinie ist aus dem Jahr 2017/2018 und berücksichtigt Verkehrszahlen aus dem Jahr 2015.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Lärmproblemen lassen sich durch die Lärmkartierung des Landes Niedersachsen nicht identifizieren.

Die ermittelten Lärmpegel stellen entsprechend den Vorgaben für den Straßenverkehr A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel (Mittelungspegel) dar. Der Mittelungspegel wird bei zeitlich schwankenden Geräuschsituationen verwendet. Einzelereignisse wie z.B. einzelne laute Fahrzeuge können durchaus lautere Pegel erzeugen. Solche Einzelereignisse werden überproportional im Mittelungspegel berücksichtigt.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Entlang der BAB A36 ist südlich der Anschlussstelle Schladen-Nord östlich der Trasse ein Lärmschutzwall in die Lärmkartierung des Landes Niedersachsen eingegangen (vgl. Anlage 2 und 3).

Grundsätzlich ist die Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten mit niedrigen Lärm-Grenzwerten verbunden (s. Anlage 1), die bei Planungen zu berücksichtigen sind. Diese gesetzlichen Vorgaben sind als bestehende Lärmschutzmaßnahmen zu verstehen, die im Regelfall dazu führen, dass zumindest jüngere Wohngebiete relativ gering mit Lärm belastet sind.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

An den Autobahnen, bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten zur Reduzierung des Lärms:

- Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (verträgliche Abwicklung des Verkehrs)
- Einbau von lärmminderndem Asphalt (verträgliche Abwicklung des Verkehrs)
- Bau / Erhöhung von Schallschutzwänden und -wällen (baulicher Schallschutz)
- Einbau von Schallschutzfenstern (baulicher Schallschutz), Problem: Außenwohnbereich bleibt verlärm

Für die betrachteten Hauptverkehrsstraßen BAB A36 ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) der zuständige Baulastträger. Maßnahmen zur Lärminderung an dieser Hauptverkehrsstraße müs-

sen in Zusammenarbeit mit der für die Umsetzung zuständigen Behörde erarbeitet werden.

Da entsprechend der Lärmkartierung des Landes Niedersachsen keine Lärmbetroffenheiten in Schladen-Werla kartiert wurden, werden keine Lärm-minderungsmaßnahmen vorgesehen.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Der Managementansatz der EG-Umgebungslärmrichtlinie geht davon aus, dass das Thema „Lärm“ die Kommunen langfristig beschäftigen wird. Neben der kurzfristig zu dokumentierenden Aktionsplanung sind daher auch Strategien der Lärminderung gefordert, die ihre Wirkung erst langfristig entfalten werden.

Im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie sind die Hauptverkehrsstraßen zu betrachten. Darüber hinaus bestehen natürlich weitere Möglichkeiten für die Gemeinde den Lärm zu reduzieren bzw. darauf hinzuwirken. Diese betreffen insbesondere das nachgeordnete Straßennetz und die Bauleitplanung:

- **Förderung des ÖPNV**
Hohe Taktdichten, gute Verknüpfung des ÖPNV untereinander und mit anderen Verkehrsträgern.
Auch unter Lärmschutzgesichtspunkten sollten verstärkt emissionsarme, insbesondere elektrisch betriebene Kommunalfahrzeuge und Omnibusse beschafft und eingesetzt werden.
- **Förderung des Fahrradverkehrs**
Radfahrstreifen / Schutzstreifen, Fahrradabstellanlagen, Wegweisung.
- **Förderung des Fußverkehrs**
Querungshilfen, ausreichend breite und durchgängige Gehwege, Befestigung, Verhinderung von Gehwegparken.
- **Einbau von lärmarmen Asphalten** auf allen kommunalen Straßen, insbesondere lärmindernder Asphalt für Stadtstraßen, durch die eine erhebliche Lärmreduzierung von bis zu 3 dB gegenüber einem Standardasphalt erreicht werden kann^{12,13}.

¹² Lärmarme Fahrbahnbeläge für den kommunalen Straßenbau. Bautechnische Empfehlungen für das Herstellen von lärmarmen Fahrbahnbelägen im kommunalen Straßenbau. Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

¹³ Die leise Innenstadtstraße. Voraussetzungen für den Einbau lärmarmen Straßendecken. Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2012

Im Zuge der Sanierung der L500 sollte von der Gemeinde darauf gedrängt werden, dass in der Ortsdurchfahrt Hornburg vom zuständigen Baulastträger NLStbV lärmarter Asphalt entsprechend der RLS-19¹⁴ eingebaut wird.

Bei der **Ausweisung von neuen Wohngebieten** sollten durch die Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005¹⁵ Lärmbelastungen vermieden werden. Die Einhaltung der dort aufgeführten Orientierungswerte für die einzelnen Nutzungen ist „...wünschenswert, um die...Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.“

3.4 Schutz Ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Ziel des Lärmaktionsplans soll es auch sein, „*Ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen*“ (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Konkret bedeutet dies, dass eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der Ruhigen Gebiete in Zukunft zu vermeiden ist. Die Auswahl und Festlegung der „Ruhigen Gebiete“, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, ist in das Ermessen der zuständigen Behörde, der Gemeinde Schladen-Werla, gestellt. Vorgaben aus der Umgebungslärmrichtlinie oder dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hinsichtlich eines Lärmgrenzwertes, der Nutzung oder der Größe des Gebiets bestehen nicht.

Als Ruhige Gebiete kommen zum einen großflächige Gebiete in Frage, die keinem relevanten Verkehrs-, Industrie- oder Gewerbelärm ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung dieser Gebiete¹⁶. Zum anderen können Gebiete ausgewiesen werden, die einen bestimmten Grenzwert unterschreiten.

Bei der Ausweisung sollte „*ein besonderer Schwerpunkt auf Freizeit- und Erholungsgebiete gesetzt werden, die regelmäßig für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind und die Erholung von den häufig hohen Lärmpegeln in der geschäftigen Umgebung der Städte bieten können*“¹⁷. Als relevante Ruhige Gebiete werden in Schladen-Werla Bereiche ausgewählt, die

- entsprechend der Lärmkartierung frei von Umgebungslärm sind,
- eine relativ naturnahe Ausprägung haben und

¹⁴ RLS-19. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), 2019.

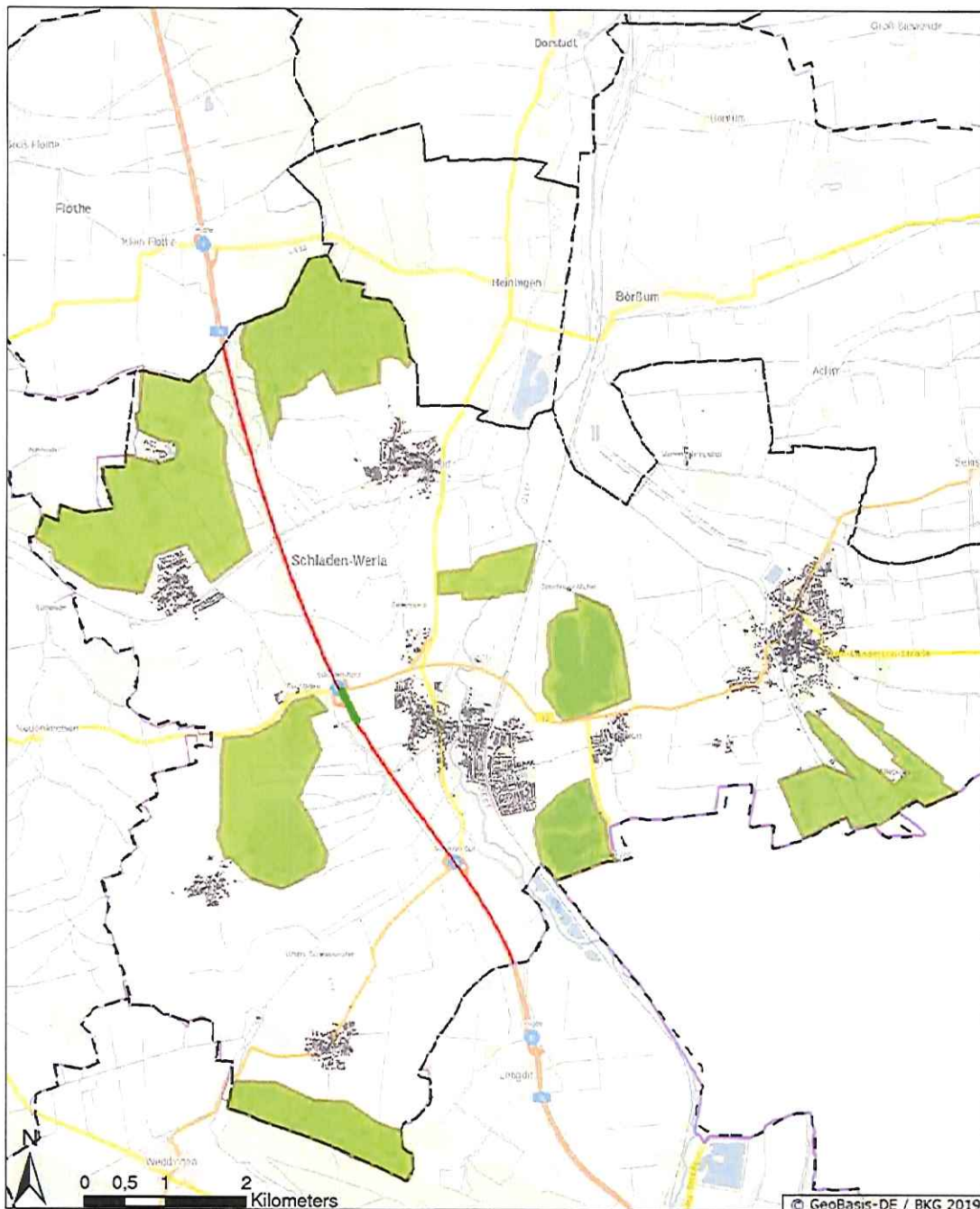
¹⁵ DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1

¹⁶ vgl. LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung in der Fassung vom 09.03.2017

¹⁷ Good Practice Guide for Strategic Noise Mapping and the Production of Associated Data on Noise Exposure (GPG), Version 2, 13.th January 2006, European Commission Working Group Assessment of Exposure to Noise (WG-AEN), 2006

- für die Naherholung relativ gut erschlossen und zu erreichen sind.

Abbildung 1: Skizze „Ruhige Gebiete Schladen-Werla“ (grün gekennzeichnet)



Unter diesen Aspekten werden Waldgebiete, z.T. Landwirtschaftsflächen und Kiesteiche im Gemeindegebiet außerhalb der besiedelten Bereiche und außerhalb der durch die Hauptverkehrsstraßen und Eisenbahnen verlärmten Bereiche als ruhige Gebiete festgesetzt (s. Abbildung 1). Die Gebiete sind im Regionalen

Raumordnungsprogramm (RROP)¹⁸ überwiegend als Vorrang- oder Vorsorgegebiete für die Erholung gekennzeichnet. Dazu gehören:

1. Bereiche des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oderwald Süd“ im Norden des Gemeindegebietes,
2. Bereiche der LSG „Boklah“ und „Sudholz“ westlich von Schladen,
3. das Waldgebiet des LSG „Harli“ im Süden des Gemeindegebietes,
4. zwei Kiesteiche östlich von Schladen und
5. der Bereich des LSG „Kaiserpfalz“ nördlich von Schladen.
6. Der Bereich des LSG „Kleiner Fallstein und angrenzende Bereiche“ einschließlich des Ameisen- und Vogelschutzgebiet Probstei-Holz Hornburg.

Beim Schutz der ausgewiesenen Ruhigen Gebiete vor einer Zunahme des Lärms steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Daher werden von den zuständigen Planungsträgern zukünftig alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt (§ 47d Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG). Bei der Bauleitplanung und anderen raumbedeutsamen Planungen ist der Schutz des Ruhigen Gebiets als planungsrechtliche Festlegung auch von anderen Planungsträgern zu berücksichtigen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen entfällt

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 21.09. bis 21.10.2020 eine Auslegung statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden vom 10.09. bis 21.10.2020 beteiligt.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Anregungen und Einwendungen der Öffentlichkeit wurden abgewogen und im Lärmaktionsplan berücksichtigt.

¹⁸ Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig, 2008

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Die Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans werden von der Gemeinde Schladen-Werla getragen.

6 Evaluierung des Aktionsplans

Eine Überprüfung dieses Lärmaktionsplans erfolgt im Zuge der 5-jährigen Fortschreibung des Lärmaktionsplans hinsichtlich

- der vorgabenkonformen Umsetzung
- der Änderungen der verkehrlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen
- der Änderung der kartierten Lärmbelastung
- der Umsetzung der geplanten Maßnahmen.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen

Am:

7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

Am:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

www.Schladen-Werla.de

Ort, Datum

Schladen, den



8 Anlagenverzeichnis

- Anlage 1:** Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes
- Anlage 2:** Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen Gemeindeübersicht L_{DEN} der Gemeinde Schladen-Werla
- Anlage 3:** Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen Gemeindeübersicht L_{Night} der Gemeinde Schladen-Werla

Lärmaktionsplan der Gemeinde Schladen-Werla zur 3. Runde der ULR

Anlage 1: Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{NIGHT} wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/>).

Anwendungsbereich Nutzung	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen und Schienenwege in Baulast des Bundes ¹⁹ .		Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV ²⁰ für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen aus Lärmschutzgründen		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²¹		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ²²		Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung ²³	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	67	57	70	60	57	47	45	35		
reine Wohngebiete	67	57	70	60	59	49	50	35	50	35 bzw. 40
allgemeine Wohngebiete	67	57	70	60	59	49	55	40	55	40 bzw. 45
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	69	59	72	62	64	54	60	45	60	45 bzw. 50
Urbanes Gebiet							63	45		
Gewerbegebiete	72	62	75	65	69	59	65	50	65	50 bzw. 55
Industriegebiete							70	70		

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹⁹ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665, in Verbindung mit dem Schreiben des BMVBS vom 25.06.2010

²⁰ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

²¹ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) „Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist“

²² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

²³ DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 - Schallschutz im Städtebau-Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung vom Mai 1987, DIN - Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen über Beuth Verlag GmbH

Entwurf

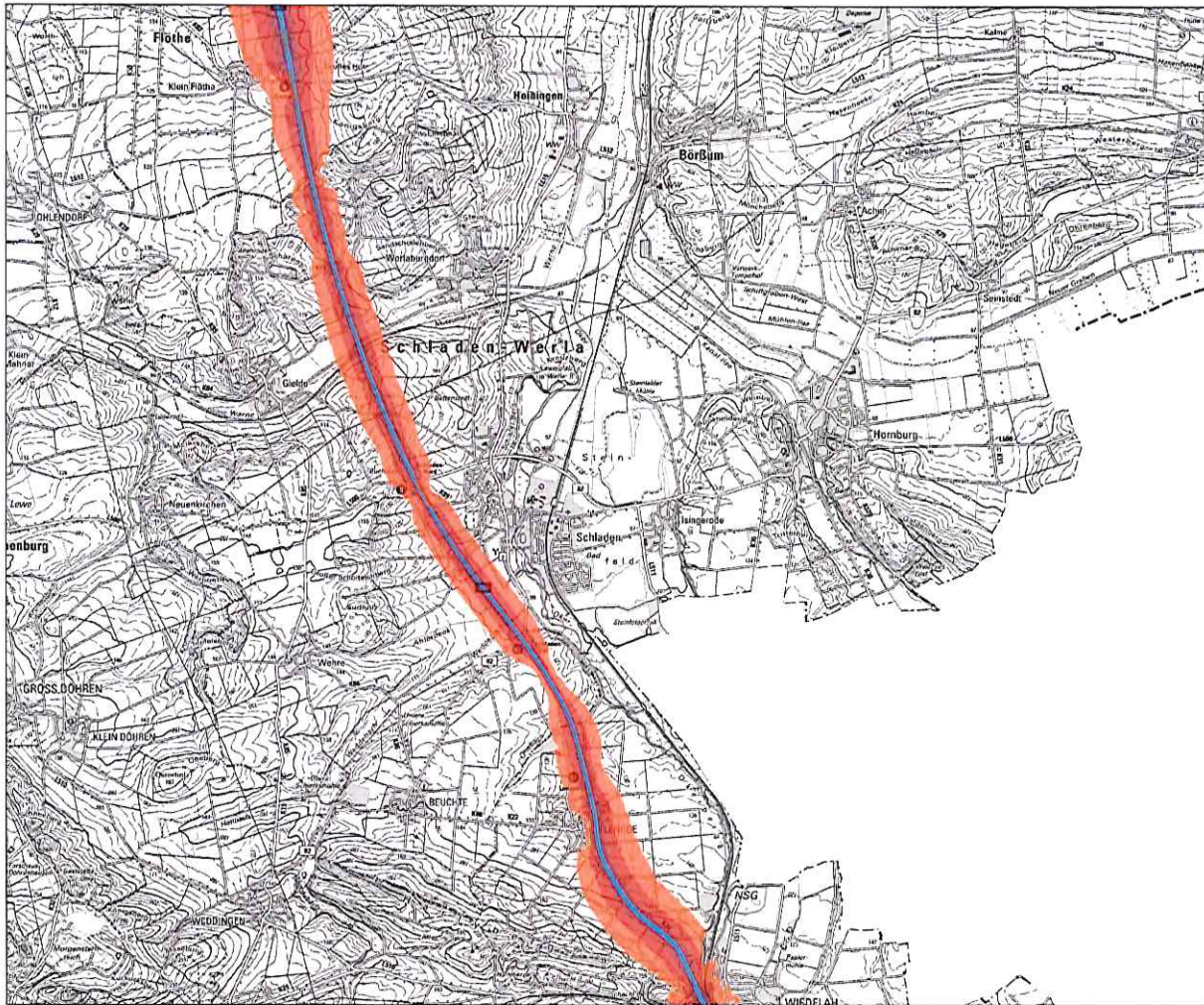
Lärmaktionsplan der Gemeinde Schladen-Werla zur 3. Runde der ULR



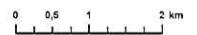
Anlage 2

Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen Gemeindeübersicht L_{DEN} der
Gemeinde Schladen-Werla

Stand April 2018



NI Umweltkarten



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für GeoInformation und Landesvermessung Niedersachsen.



© 2020
Maßstab: 1:50.000


Datum: 23.06.2020





Legende

Straßenlärm Lden


Pegel


 56 - 60 db(A)

 61 - 65 db(A)

 66 - 70 db(A)

 71 - 75 db(A)

 > 75 db(A)

 Lärmschutzbauwerke

Entwurf

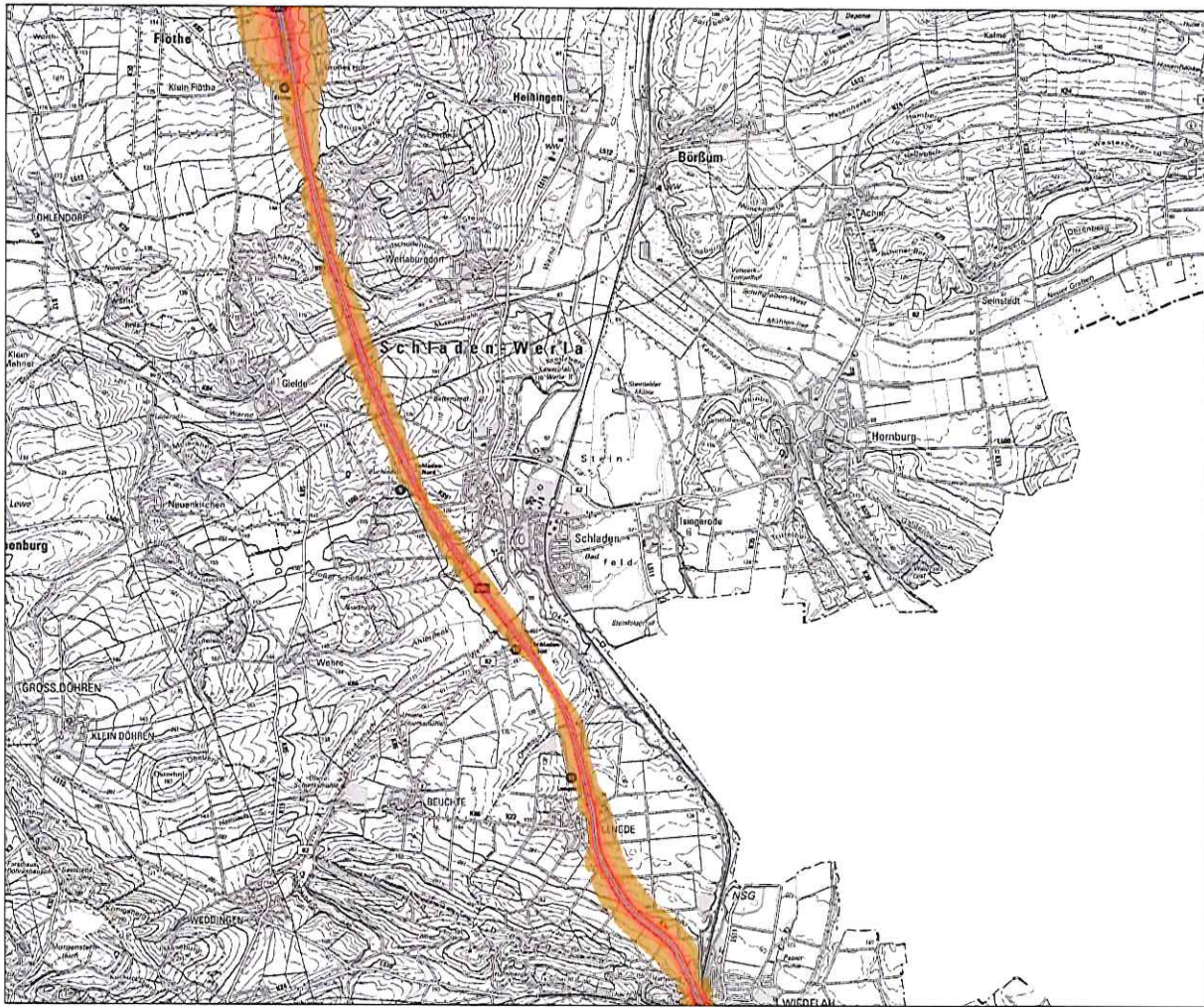
Lärmaktionsplan der Gemeinde Schladen-Werla zur 3. Runde der ULR



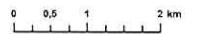
Anlage 3

Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen Gemeindeübersicht L_{Night}
Gemeinde Schladen-Werla

Stand April 2018



NI Umweltkarten



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.
 © 2020  LGLN

Maßstab: 1:50.000

Datum: 23.06.2020

 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Legende

Straßenlärm Ln

Pegel

